

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2023

der
Entwicklungsgesellschaft
des Kommunalunternehmens der Gemeinden
Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH
(EG Much-Nk.-S.),
Neunkirchen-Seelscheid

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag	6
2.3 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	6
3. Prüfungsdurchführung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfung	8
4. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.1 Bewertungsgrundlagen	12
4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung	12
4.3 Angaben zur angemessenen Eigenkapitalverzinsung nach § 108 GO NRW	13
5. Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	14
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	15
Anlagen	21

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	2
Anhang zum Jahresabschluss 2023	3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Steuerliche Verhältnisse	7
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz (HGrG)	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferge- sellschaften	

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/-eine Einheit (Euro, %) auftreten.

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Von der Gesellschafterversammlung der

Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid,
(im Folgenden auch "Entwicklungsgesellschaft", "Gesellschaft" oder "Unternehmen" genannt)

wurden wir am 13. März 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzuordnen und nicht unmittelbar nach dem HGB prüfungspflichtig. Nach § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Gesellschaft ihren Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Unser Prüfungsauftrag nach § 53 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz -HGrG- wurde auf Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages erweitert, da der Abschlussprüfer zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu beauftragen ist. Ferner ist der Prüfungsbericht um die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse erweitert worden.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bericht enthält in Abschnitt 2. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter. Die Prüfungsdurchführung und Feststellungen zur Rechnungslegung sind in den Abschnitten 3. und 4. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus der Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG sind im Abschnitt 5. angegeben. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (Anlagen 1 bis 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt. Die Anlage 5 beinhaltet den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers. Die rechtlichen Verhältnisse und die steuerlichen Verhältnisse sind in Anlage 6 und 7 dargestellt. Die Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 8 beigefügt.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid, gerichtet.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Geschäftsführung.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

- Das Geschäftsjahr 2023 schloss mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab. Aus der Vermietung des ehemaligen Thurn-Geländes wurden Umsatzerlöse in Höhe von 506 TEUR (Vorjahr: 422 TEUR) eingenommen. Darüber hinaus wurde das Gelände für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt, der daraus entstandene Fehlbetrag in Höhe von 2.733 TEUR wurde durch die Bedarfszuweisung der Gesellschafterin gedeckt.
- Die Bilanz der Entwicklungsgesellschaft weist zum 31. Dezember 2023 auf der Aktiv- und Passivseite einen Wert von 9.736 TEUR. Die Summe der Vorjahressbilanz belief sich auf 7.836 TEUR. Die Bilanzsumme erhöht sich somit um rd. 1.900 TEUR, auf der Aktivseite i.W. resultierend aus der Erhöhung des Umlaufvermögens (Forderungen gegen Gesellschafter) und auf der Passivseite aus der Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.
- Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 0,13 % (Vorjahr: 0,16 %). Der geringe Eigenkapitalanteil ist dem Umstand geschuldet, dass die Entwicklungsgesellschaft bei der Gründung über die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Einlage hinaus nicht mit liquiden Mitteln ausgestattet wurde und daher zur Finanzierung ihrer Investitionen ausschließlich auf Kredite angewiesen ist.
- Zur Finanzierung hat die Entwicklungsgesellschaft ein Gesellschafterdarlehen aufgenommen, Zum Bilanzstichtag beträgt der Saldo 7.840 TEUR (Vorjahr: 7.361 TEUR). Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2023 jederzeit in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Voraussichtliche Entwicklung, Prognose für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

- Die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid verfolgen beide das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dabei sollen die Gemeinden zukunftsfähig gestaltet werden. Zur Stärkung der Wirtschaftskraft ist eine behutsame Gewerbeflächenansiedlungspolitik zu betreiben, die den potentiellen Konflikt zwischen einer gemeinde- und landschaftsverträglichen Entwicklung und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerecht wird. Die Standorte Bitzen und Bövingen in Much wurden vom Kommunalunternehmen erschlossen und vermarktet. Die Entwicklung der weiteren Standorte Oberdorst-Broich und Neunkirchen-Süd werden von der Entwicklungsgesellschaft durchgeführt.
- Für das Jahr 2024 wird mit Kosten für die Unterbringung einschl. Herrichtung der Unterkünfte in Höhe von rd. 1,6 Mio. EUR gerechnet. Für das Jahr 2025 muss bei gleichbleibender Anzahl der Zuweisungen nach derzeitigem Stand mit einem Fehlbetrag in ähnlicher Höhe gerechnet werden, der von den Trägergemeinden abgedeckt werden muss.
- Darüber hinaus besteht bereits seit einigen Jahren in beiden Gemeinden auch ein erheblicher Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, der sich durch die Entwicklung der Baupreise und -zinsen und den Zuzug in den letzten Jahren noch deutlich verschärft hat. Aufgrund dessen gewinnt die Frage nach einem kommunalen sozialen Wohnungsbau zunehmend an Bedeutung. Mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dessen Entwicklungsgesellschaft sind die grundsätzlichen Voraussetzungen hierfür bereits gegeben und eine Erweiterung des Aufgabenbereichs durch Satzungs- bzw. Vertragsänderung möglich. Im Gegensatz zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung, welche bereits von vielen Kommunen umgesetzt wird, würde dies in Bezug auf Wohnbauflächen ein sehr innovatives Projekt darstellen und könnte neben der benötigten Schaffung von Wohnbauflächen im besten Falle auch positiv zur Ertragsituation für die Gemeinden beitragen.
- Seit Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Es sind jedoch erhebliche Kostensteigerungen insbesondere hinsichtlich Energie und bei der Beschaffung von Roh- und Baustoffen zu verzeichnen, die zu einer deutlichen Steigerung der Inflation geführt haben, wodurch auch mit deutlich steigenden Kosten für den Betrieb und die Entwicklung der Gewerbegebiete zu rechnen ist. Ebenso ist das Zinsniveau erheblich gestiegen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten müssen durch Mieterträge im Rahmen der Zwischennutzung der Liegenschaft der ehem. Fa. Thurn, durch Verkaufserlöse von Gewerbegrundstücken und ansonsten durch Bedarfszuweisungen seitens der Gesellschafterin kompensiert werden.

- In der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.09.2024 hat der Verwaltungsrat den Gemeinderäten empfohlen, den Unternehmensgegenstand des Kommunalunternehmens um die Aufgabe der Errichtung von sozialem Wohnungsbau zu erweitern, was über die Entwicklungsgesellschaft realisiert werden soll. Im April 2025 sind beide Gemeinderäte der Empfehlung des Verwaltungsrates gefolgt und haben eine entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung beschlossen, welche sich derzeit im Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht befindet.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestands und der Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Zusammenfassend stellen wir fest, dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der EG gibt, und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir nachstehend aufgeführte Verstöße gegen sonstige gesetzliche Regelungen festgestellt:

Entgegen der Verpflichtung gem. § 8 Abs. 2 der Satzung hat die Gesellschaft seit Gründung bis zum Prüfungszeitpunkt den Wirtschaftsplan nicht vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB und der Verpflichtung nach § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt und festgestellt. Das gilt auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Aus Prüfersicht ist dies für die Gesamtbeurteilung der hinreichenden Ordnungsmäßigkeit der satzungsmäßigen Rechnungslegung nicht wesentlich. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

2.3 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Im Berichtsjahr hat die Entwicklungsgesellschaft nur durch die Bedarfszuweisung des Gesellschafters Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Much, ein ausgeglichenes Jahresergebnis erwirtschaften können. Ohne die Bedarfszuweisung des Gesellschafters wäre die Entwicklungsgesellschaft im Jahr 2023 überschuldet gewesen.

Vorsorglich weisen wir auf § 49 Abs. 3 GmbHG hin, wonach eine Gesellschafterversammlung unverzüglich berufen werden muss, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft. Dabei ist nach § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der Jahresabschluss nach den Bestimmungen des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 289 HGB, die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Ergänzende Bestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag verlangen die Aufstellung des Jahresabschlusses nach HGB für große Kapitalgesellschaften. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Darüber hinaus wurde die Prüfung erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Außerdem ist über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung sowie Jahresabschluss und Lagebericht und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich. Die Überwachung obliegt der Gesellschafterversammlung, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Im Verlaufe der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde am 04. Dezember 2024 von der Gesellschafterversammlung unverändert festgestellt.

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung i.S. von Anlage D.1 zu ISA - International Standard on Auditing - (DE) 200; nachfolgend GoA"). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass dolose Handlungen und Irrtümer, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehen ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten unternehmensindividuellen Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichenden geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Es wurden dazu Prüfungsschwerpunkten festgelegt. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von der Gesellschaft und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und ggf. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen. Diese Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung ergänzen wir um Datenanalysen, wie z. B. Veränderungen zu Vorjahresbeträge. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
- Bestand und Bewertung der unfertigen Erzeugnisse, unfertige Leistungen,
- Bestand und Bewertung der Forderungen gegen Gesellschafter,
- Bestand und Bewertung der sonstigen Vermögensgegenstände,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter,
- Vollständigkeit der im Anhang gemachten Angaben und
- Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Wir haben u.a folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

Im Bereich der unfertigen Erzeugnisse, unfertige Leistungen wurde keine körperliche Inventur durchgeführt, da es sich ausschließlich um Grundstücke handelt.

Im Bereich der Debitoren wurden keine Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2023 eingeholt, da die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowohl quantitativ im Verhältnis zur Bilanzsumme als auch qualitativ nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Im Bereich der Kreditoren wurden ebenfalls keine Saldenbestätigungen eingeholt. Durch alternative Prüfungshandlungen konnte eine vergleichbare Prüfungssicherheit erlangt werden.

Saldenmitteilungen der Banken lagen vor.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft zutreffend dargestellt sind.

Wir haben die Prüfung - mit Unterbrechungen - in den Monaten November 2025 bis zum 17. Dezember 2025 durchgeführt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 17. Dezember 2025 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der EG erfolgt auf einer EDV-Anlage der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unter Verwendung der Software SAP ERP der Firma SAP SE – Systemanalyse und Programmentwicklung, Walldorf. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Prüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens SAP ERP vom 28. September 2022 wurde uns vorgelegt. Im Rahmen von Basisprüfungen wurden die Programmfunktionalitäten getestet und anschließend festgestellt, dass das Verfahren bei sachgerechter Anwendung ordnungsgemäße Ergebnisse erzeugt. Die Anwendungen werden über die regio iT zur Verfügung gestellt, der auch den First- und Second-Level-Support bereitstellt.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird über das Personalwesen des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid Anstalt öffentlichen Rechts, Much, abgewickelt.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir in der Anlage 5 zu diesem Bericht unseren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und diesen in Abschnitt 6 unseres Berichts „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung“ wiedergegeben.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Gegenüber dem Vorjahr hat die Geschäftsführung der Gesellschaft keine Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss vorgenommen.

Um die Spezifikation der Entwicklungsgesellschaft zu wahren, wurden einige Bilanzposten eingeführt, da der Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten nach HGB gedeckt wird (§ 265 Abs. 5 Satz 2 HGB). Folgende Posten wurden gebildet:

- Forderungen gegen Gesellschafter,
- Stammkapital,
- Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und
- Verbindlichkeiten gegenüber Trägergemeinden.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben.

4.3 Angaben zur angemessenen Eigenkapitalverzinsung nach § 108 GO NRW

Gemäß § 108 GO NRW ist im Bericht des Abschlussprüfers auch darauf einzugehen, ob das der Gesellschaft von seinem Träger zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. Für die Beurteilung der marktüblichen Verzinsung sind u.a auch die Art der Gesellschaft und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die Gesellschaft weist gemäß dem Gesellschaftsvertrag in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2023 - wie in den Vorjahren - ein Stammkapital von 25.000,00 EUR aus. Das gesamte Eigenkapital (zuzüglich nicht eingeforderte ausstehende Einlage) beträgt insgesamt 12.500 EUR. Damit ergibt sich bei einem Jahresergebnis 2023 in Höhe von 0,00 EUR eine Eigenkapitalrentabilität für das Berichtsjahr von 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %). Somit liegt der Dreijahresdurchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 für die Eigenkapitalrentabilität bei 0,00 %.

5. Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir nachstehend.

Wir haben geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind. Die erforderlichen Feststellungen haben wir im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation nach § 53 HGrG getroffen. Der Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass für das Geschäftsjahr kein Wirtschaftsplan aufgestellt wurde und dass keine Versammlungen stattgefunden haben. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid, unter dem Datum vom 17. Dezember 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid für das Geschäftsjahr 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

-
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unsere erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Reichshof, den 17. Dezember 2025

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid
Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVSEITE	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022	PASSIVSEITE	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
A. ANLAGEVERMÖGEN					A. EIGENKAPITAL			
Sachanlagen					I. Stammkapital			
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.773,41 €			0,00 €	1. Stammkapital	25.000,00 €		25.000,00 €
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.771,17 €			9.714,50 €	2. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-12.500,00 €		-12.500,00 €
3. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €			880,67 €		<u>12.500,00 €</u>		<u>12.500,00 €</u>
		27.544,58 €		<u>10.595,17 €</u>	II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	0,00 €		0,00 €
			27.544,58 €	<u>10.595,17 €</u>			12.500,00 €	<u>12.500,00 €</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN					B. RÜCKSTELLUNGEN			
I. Vorräte					sonstige Rückstellungen	244.750,86 €		40.120,17 €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.419,16 €			0,00 €			244.750,86 €	<u>40.120,17 €</u>
unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	6.177.905,44 €			6.134.469,19 €	C. VERBINDLICHKEITEN			
		6.182.324,60 €		<u>6.134.469,19 €</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.330.020,77 €		280.170,97 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.119.675,53 €		7.443.895,83 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	127.547,31 €			45.477,38 €	3. Verbindlichkeiten gegenüber Trägergemeinden	0,00 €		32.358,15 €
2. Forderungen gegen Gesellschafter	3.118.434,26 €			385.538,79 €	4. Sonstige Verbindlichkeiten	29.221,00 €		27.178,88 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	279.489,87 €			1.077.798,88 €	- davon aus Steuern: 0,00 € (Vj.: 86,28 €)			
		3.525.471,44 €		<u>1.508.815,05 €</u>	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 1.563,94 € (Vj.: 515,60 €)			
III. Guthaben bei Kreditinstituten		827,54 €		<u>114.866,56 €</u>			9.478.917,30 €	<u>7.783.603,83 €</u>
			9.708.623,58 €	<u>7.758.150,80 €</u>				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			0,00 €	<u>67.478,03 €</u>			<u>9.736.168,16 €</u>	<u>7.836.224,00 €</u>
			<u>9.736.168,16 €</u>	<u>7.836.224,00 €</u>				

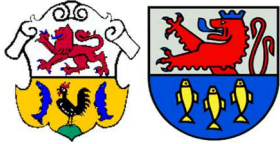
Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.)

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2023

Erträge und Aufwendungen	Ist 2022/€	Ist 2023/€
1. Umsatzerlöse	421.993,88	505.573,30
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	97.528,10	43.436,25
3. sonstige betriebliche Erträge	374.179,60	2.735.252,25
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-258.464,21	-637.810,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	-37,50
	-258.464,21	-637.847,88
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-31.674,13	-47.878,23
b) Soziale Abgaben & Aufw. Altersversorgung	-7.463,20	-11.199,57
<i>davon: für Altersversorgung</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	-39.137,33	-59.077,80
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-9.363,64	-16.568,43
	-9.363,64	-16.568,43
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-517.480,40	-2.410.760,97
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-47,57	-90.772,57
09. Ergebnis nach Steuern	69.208,43	69.234,15
10. sonstige Steuern	-69.208,43	-69.234,15
11. Jahresüberschuss	0,00	0,00

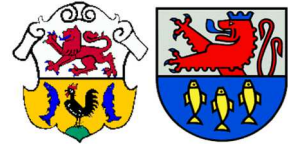
Anhang

zum Jahresabschluss 2023 der Entwicklungsgesellschaft
des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und
Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.),
Neunkirchen-Seelscheid



Inhalt

1.	Allgemeine Angaben	3
2.	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
3.	Bilanz	4
3.1	Aktiva	4
3.2	Passiva	5
4.	Gewinn- und Verlustrechnung	7
4.1	Umsatzerlöse	7
4.2	Bestandsveränderung.....	7
4.3	Sonstige betriebliche Erträge.....	7
4.4	Materialaufwand.....	7
4.5	Personalaufwendungen	7
4.6	Abschreibungen	8
4.7	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	8
4.8	Sonstige Steuern	8
5.	Sonstige Angaben	9
5.1	Honorar des Abschlussprüfers.....	9
5.2	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	9
5.3	Mutterunternehmen	9
5.4	Angaben zu Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung.....	9



1. Allgemeine Angaben

Die Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.) hat ihren Sitz in Neunkirchen-Seelscheid und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer HRB 16805 eingetragen.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der allgemeinen und ergänzenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt und gegliedert. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind gem. §§ 266 Abs. 2 bzw. 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Bei der EG handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft gem. § 267a HGB, die ihren Jahresabschluss gem. Gesellschaftsvertrag nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufstellt.

Die Bilanz wurde um die Positionen Forderungen gegen Gesellschafter, Stammkapital und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sowie gegenüber Trägergemeinden ergänzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 265 Abs. 1, 266 ff. HGB) und den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

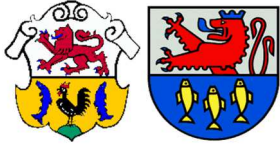
Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und der Wert um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 800 € wurden sofort abgeschrieben, ansonsten erfolgte eine Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer.

Die planmäßige Abschreibung erfolgte durchgängig linear unter Zugrundelegung der technischen Nutzungsdauer.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist als Anlage diesem Bericht beigefügt (Anlagenspiegel, Anlage Nr. 3.1).

Aufwendungen für im Fertigstellungsprozess oder noch in der Planung befindliche Anlagen werden grundsätzlich in der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesen.



Eine Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten gem. § 255 Abs. 3 HGB erfolgte nicht.

Unfertige Erzeugnisse wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung etwaiger, notwendiger Gemeinkosten bewertet, soweit nicht ein niedrigerer Wert beizulegen war (§ 253 Abs. 4 HGB).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert bilanziert. Da Forderungen im Wesentlichen gegen die Gesellschafterin bestanden, wurden Wertberichtigungen nicht vorgenommen.

Die liquiden Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Das Eigenkapital wurde zum Nominalwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Eine Abzinsung wurde aufgrund der kurzen Restlaufzeit der Rückstellungen von bis zu einem Jahr nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Bilanz

3.1 Aktiva

3.1.1 Anlagevermögen

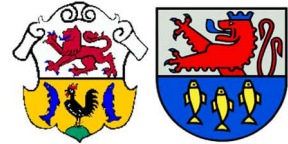
Die Bilanz weist ein Anlagevermögen i.H.v. rd. 27,5 T€ aus (Vj.: rd. 10,6 T€). Rd. 20,8 T€ entfallen hierbei auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (Vj.: rd. 9,7 T€).

3.1.2 Umlaufvermögen

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Die Gesellschaft hat durch Kaufvertrag vom 10.09.2021 die Grundstücke der ehem. Fa. Thurn in Neunkirchen erworben. Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes für das Gelände sind im Wirtschaftsjahr 2023 Kosten von rd. 36 T€ angefallen.

Daneben sind Kosten von rd. 7 T€ für die Erschließungsplanung des Gewerbegebietes Oberdorst-Broich angefallen.



Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind zum Nominalwert bilanziert.

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. rd. 128 T€ (Vj.: rd. 45 T€) handelt es sich um Erträge aus der Vermietung von Teilen der Liegenschaft der ehem. Fa. Thurn.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin betreffen Bedarfszuweisungen zum Ausgleich der in den Wirtschaftsjahren 2021 bis 2023 angefallenen Aufwendungen i.H.v. insgesamt rd. 3,12 Mio. € (Vj.: rd. 386 T€).

Unter den sonstigen Vermögensgegenstände sind insb. (rd. 279 T€) Forderungen gegen das Finanzamt aus Vorsteuer ausgewiesen (Vj.: rd. 1,08 Mio. €).

Liquide Mittel

Der Kassenbestand zum 31.12.2023 betrug rd. 1 T€ (Vj.: rd. 115 T€).

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der Rechnungsabgrenzungsposten belief sich auf 0,00 € (Vj.: rd. 67 T€).

3.2 Passiva

3.2.1 Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschafterin bei Gründung der Gesellschaft eine Einlage in Höhe von 50 % auf den in gleicher Höhe ausgegebenen Geschäftsanteil geleistet. Eine Anforderung der restlichen Einlage ist bis zum Abschlussstichtag nicht erfolgt. Sie wird daher gem. § 272 Abs. 1 S. 2 HGB als nicht eingeforderte ausstehende Einlage offen vom Posten „Gezeichnetes Kapital“ abgesetzt.

Weitere Zuführungen und Entnahmen sind nicht erfolgt.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wird durch eine Bedarfszuweisung der Gesellschafterin in Höhe von rd. 2,73 Mio. € ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals stellt sich somit wie folgt dar:

Stammkapital	25.000,00 €
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-12.500,00 €</u>



Gezeichnetes Kapital	12.500,00 €
Jahresüberschuss 2023	<u>0,00 €</u>
Eigenkapital	12.500,00 €

3.2.2 Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Es wurde eine Rückstellung für die Kosten der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 über jeweils rd. 4 T€ gebildet. Darüber hinaus wurde eine Drohverlustrückstellung von rd. 232 T€ gebildet für den Fall, dass der Vorsteuerabzug für die Errichtung und den Betrieb der Flüchtlingsunterkunft nicht anerkannt werden sollte.

3.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich um 1,05 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr und betragen zum 31.12.2023 rd. 1,33 Mio. € (Vj.: rd. 280 T€).

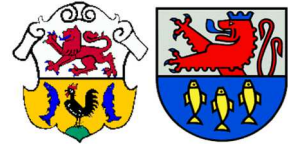
Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin

Zum Abschlussstichtag bestehen die folgenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Kommunalunternehmen Much-Neunkirchen-Seelscheid:

	31.12.2022	31.12.2023
Verwaltungskostenerstattungen	83.395,83 €	279.175,53 €
Gesellschafterdarlehen	<u>7.360.500,00 €</u>	<u>7.840.500,00 €</u>
Summe	7.443.895,83 €	8.119.675,53 €

Das Kommunalunternehmen hat der Entwicklungsgesellschaft die notwendigen Finanzmittel für die laufende Geschäftstätigkeit sowie Investitionen im Rahmen eines Gesellschafterdarlehens gewährt.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.



4. Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Entwicklungsgesellschaft weist zum Abschlussstichtag Umsatzerlöse i.H.v. 505.573,30 € aus (Vj.: 421.993,88 €). Es handelt sich im Wesentlichen um Erlöse aus der Vermietung von Teilen der Liegenschaft der ehem. Fa. Thurn.

4.2 Bestandsveränderung

Die Bestandsveränderung beträgt im Jahre 2023 rd. 43 T€ (Vj.: rd. 98 T€). Die Bestandserhöhung resultiert aus Kosten zur Entwicklung der Gewerbegebiete.

4.3 Sonstige betriebliche Erträge

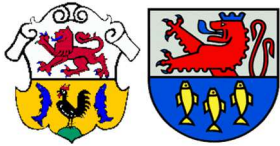
Im Wirtschaftsjahr 2023 wird durch eine Bedarfszuweisung der Gesellschafterin in Höhe von rd. 2,73 Mio. € ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen (Vj.: rd. 358 T€). Die Bedarfszuweisung fällt im Jahr 2023 besonders hoch aus, da die Gesellschaft ansonsten einen hohen Fehlbetrag verzeichnet hätte. Dieser kommt durch die kurzfristig notwendig gewordene Unterbringung von Flüchtlingen zustande (Kriegsausbruch in der Ukraine am 24. Februar 2022). Weil das Bestandsgebäude der ehem. Fa. Thurn nicht genügend Platz bot, um allen Flüchtlingen Unterkunft gewähren zu können, musste ab dem Herbst 2022 zusätzlich auch ein Containerdorf auf dem Gelände errichtet werden, das seit Januar 2023 genutzt wird. Im Laufe des Jahres 2023 wurden sukzessive drei weitere Containerdörfer auf dem Gelände errichtet und in Betrieb genommen. Die Container mit Küchen und Sanitäreinrichtungen wurden von der Entwicklungsgesellschaft erworben.

4.4 Materialaufwand

Unter den Materialaufwendungen i.H.v. rd. 638 T€ (Vj.: rd. 258 T€) sind die Aufwendungen für den Betrieb der Liegenschaft der Fa. Thurn (Strom, Wasser, Abwasser etc.) und die Entwicklung der Gewerbegebiete ausgewiesen.

4.5 Personalaufwendungen

Für die Liegenschaft der ehem. Fa. Thurn wurde zum 01.01.2022 ein Hauswart eingestellt. Zudem ist seit Oktober 2022 eine Mitarbeiterin auf der Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit Projektmanagementaufgaben betraut. Im Dezember 2023 wurde ein Sprach- und Integrationsmittler für die Flüchtlingsunterkunft eingestellt.



Im Jahresdurchschnitt 2023 beschäftigte die Gesellschaft 2,25 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Vorjahresdurchschnitt betrug die Zahl der Beschäftigten 1,5. Eine Arbeitnehmerin war im Jahre 2023 teilzeitbeschäftigt.

4.6 Abschreibungen

Es wurden Abschreibungen i.H.v. rd. 16,6 T€ vorgenommen (Vj. rd. 9,4 T€).

4.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

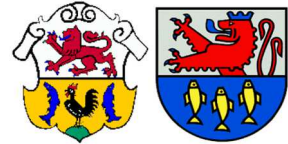
Unter dieser Position werden u.a. die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke, Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Mieten, Erstattungen an die Gesellschafterin für Verwaltungskosten, Versicherungen und Kosten der Jahresabschlussprüfung verbucht.

Die Kosten belaufen sich im Jahre 2023 auf 2,41 Mio. € (Vj.: 517 T€). Als größte Kostenblöcke sind hierbei die Kosten für die Herrichtung und den Erwerb von Containeranlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen (rd. 1,04 Mio. €, Vj. rd. 93 T€), die Miete von solchen Anlagen (rd. 283 T€, Vj. rd. 28 T€), die Unterhaltung der Gebäude der ehem. Fa. Thurn (rd. 149 T€, Vj. rd. 86 T€), die Objektüberwachung (rd. 429 T€, Vj. rd. 93 T€) sowie die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (rd. 131 T€, Vj. rd. 55 T€) zu nennen.

Zinsaufwendungen betragen zum 31.12.2023 91 T€ (Vorjahr: 0,00 €).

4.8 Sonstige Steuern

Unter der Position sonstige Steuern werden Grundsteuerabgaben i.H.v. 69 T € ausgewiesen.



5. Sonstige Angaben

5.1 Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar gem. § 285 Nr. 17 HGB beträgt

- Für Abschlussprüfungsleistungen 5.000,00 €

5.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Seit Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Es sind jedoch erhebliche Kostensteigerungen insbesondere hinsichtlich Energie und bei der Beschaffung von Roh- und Baustoffen zu verzeichnen, die zu einer deutlichen Steigerung der Inflation geführt haben, wodurch auch mit deutlich steigenden Kosten für den Betrieb und die Entwicklung der Gewerbegebiete zu rechnen ist. Ebenso ist das Zinsniveau erheblich gestiegen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten müssen durch Mieterträge im Rahmen der Zwischennutzung der Liegenschaft der ehem. Fa. Thurn, durch Verkaufserlöse von Gewerbegrundstücken und ansonsten durch Bedarfszuweisungen seitens der Gesellschafterin kompensiert werden.

5.3 Mutterunternehmen

Alleinige Gesellschafterin der Entwicklungsgesellschaft ist das Kommunalunternehmen Much-Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, Much.

5.4 Angaben zu Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung

Mitglieder

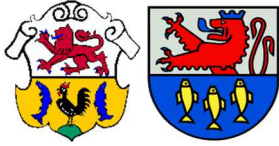
Geschäftsführung

Geschäftsführer

Hagen, Johannes

Kämmerer der Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid

Vorstand des Kommunalunternehmens Much-Neunkirchen-Seelscheid AöR



Gesellschafterversammlung

Vorsitzender	Büscher, Norbert	Bürgermeister der Gemeinde Much
Stellvertreterin	Berka, Nicole	Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Schriftführer	Hagen, Johannes	

Vergütung

Der Geschäftsführer ist Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid AöR und Bürgermeister der Gemeinde Much, die stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid AöR und Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Der Geschäftsführer sowie die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit.

Neunkirchen-Seelscheid, den 8.12.2025

Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH

Die Geschäftsführung

Johannes Hagen

Anlagenspiegel

Arten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwert			
	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Zugänge im Wirtschaftsjahr	Abgänge im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen im Wirtschaftsjahr	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Zugänge im Wirtschaftsjahr	Abgänge im Wirtschaftsjahr	Umbuchungen im Wirtschaftsjahr	Zuschreibungen im Wirtschaftsjahr	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 31.12. des Wirtschaftsjahres	am 01.01. des Wirtschaftsjahres	Durchschn. Abschr.-Satz	Durchschn. Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€		
II Sachanlagen															
II.3 Technische Anlagen und Maschinen															
072100 Technische Anlagen	0,00	6.447,94	0,00	880,67	7.328,61	0,00	-555,20	0,00	0,00	0,00	-555,20	6.773,41	0,00	7,58%	92,42%
Summe Technische Anlagen und Maschinen	0,00	6.447,94	0,00	880,67	7.328,61	0,00	-555,20	0,00	0,00	0,00	-555,20	6.773,41	0,00	7,58%	92,42%
II.4 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung															
081100 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.019,98	13.981,09	0,00	0,00	25.001,07	-1.305,48	-2.924,42	0,00	0,00	0,00	-4.229,90	20.771,17	9.714,50	11,70%	83,08%
086110 GwG mit Abrechnung	0,00	13.088,81	-13.088,81	0,00	0,00	0,00	-13.088,81	13.088,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.019,98	27.069,90	-13.088,81	0,00	25.001,07	-1.305,48	-16.013,23	13.088,81	0,00	0,00	-4.229,90	20.771,17	9.714,50	11,70%	83,08%
II.5 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
096100 Anlagen im Bau	880,67		0,00	-880,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	880,67		
Summe Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	880,67	0,00	0,00	-880,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	880,67		
Summe Sachanlagen	11.900,65	33.517,84	-13.088,81	0,00	32.329,68	-1.305,48	-16.568,43	13.088,81	0,00	0,00	-4.785,10	27.544,58	10.595,17	10,76%	85,20%
Gesamtsumme	11.900,65	33.517,84	-13.088,81	0,00	32.329,68	-1.305,48	-16.568,43	13.088,81	0,00	0,00	-4.785,10	27.544,58	10.595,17	10,76%	85,20%

Lagebericht

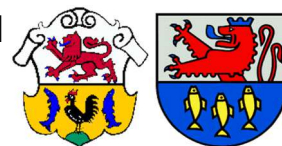
für das Geschäftsjahr 2023

der Entwicklungsgesellschaft des

Kommunalunternehmens der Gemeinden

Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH

(EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid



Inhalt

1.	Allgemeine Angaben	3
2.	Lage und Geschäftsverlauf	3
2.1	Ertragslage.....	3
2.2	Finanzlage.....	3
2.3	Vermögenslage	3
2.4	Geschäftsverlauf	4
3.	Prognose-, Chancen- und Risikobericht	5
4.	Sonstige Angaben nach § 289 HGB	8



1. Allgemeine Angaben

Der Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid wurde am 10.09.2021 aufgestellt, die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 04.11.2021. Die Gesellschaft wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt.

Alleinige Gesellschafterin ist das Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Aufgaben nach dem Gesellschaftsvertrag sind die Entwicklung, Vermarktung und Betreuung gemeinsamer Gewerbegebiete sowie die Sicherstellung der erforderlichen Grundstücksverfügbarkeit als Teilaufgaben im Rahmen der Boden- und Siedlungspolitik der Trägergemeinden der Gesellschafterin.

2. Lage und Geschäftsverlauf

2.1 Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 ist ausgeglichen, da in Höhe der angefallenen ungedeckten Aufwendungen von rd. 2,73 Mio. € eine Bedarfszuweisung seitens der Gesellschafterin geleistet wurde.

2.2 Finanzlage

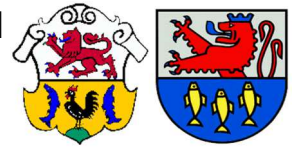
Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist ein Cash-Flow von rd. –439 T€ entstanden. Dieser resultiert insb. aus der Errichtung und dem Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft auf dem Gelände der ehem. Fa. Thurn. Eine Bedarfszuweisung zur Abdeckung des entstandenen Verlustes wurde angefordert.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit betrug im Berichtsjahr rd. 155 T€ und entfiel v.a. auf Nebenkosten des Grunderwerbs sowie Kosten für die Bestandsbeurteilung und Entwicklungsplanung der Liegenschaft.

Die Liquiditätsbedarfe aus dem operativen Geschäft und der Investitionstätigkeit wurden im Jahre 2023 ausschließlich über ein vom Kommunalunternehmen gewährtes Gesellschafterdarlehen gedeckt. Die Entwicklungsgesellschaft war jederzeit liquide.

2.3 Vermögenslage

Die Bilanz der Entwicklungsgesellschaft weist zum 31.12.2023 auf der Aktiv- und Passivseite einen Wert von 9.736.168,16 € aus. Die Summe der Vorjahresbilanz zum 31.12.2022 belief sich auf 7.836.224,00 €.



Die Bilanzsumme erhöht sich damit um rund 1,90 Mio. €. Dies resultiert i.W. aus der Erhöhung des Umlaufvermögens bedingt durch Forderungen gegen die Gesellschafterin.

Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 0,13 %. Der geringe Eigenkapitalanteil ist dem Umstand geschuldet, dass die Entwicklungsgesellschaft bei der Gründung über die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Einlage hinaus nicht mit liquiden Mitteln ausgestattet wurde und daher zur Finanzierung ihrer Investitionen ausschließlich auf Kredite angewiesen ist.

2.4 Geschäftsverlauf

Im Wesentlichen wurden Anstrengungen unternommen, das im Herbst 2021 aus der Insolvenzmasse der ehem. Fa. Thurn-Produkte erworbene Gewerbegebiet Neunkirchen-Süd zu entwickeln.

Die Liegenschaft umfasst außer der rd. 6 ha großen inneren Parzelle mit den aufstehenden, rd. 55 Jahre alten Gewerbehallen und Verwaltungsgebäude auch rd. 7,5 ha große bebaubare Außenflächen.

Die Verwertung und der Abtransport der Maschinen und Einrichtungen in den Gebäuden seitens des Insolvenzverwalters der früheren Mieterin der Liegenschaft wurden bis Ende März 2022 abgeschlossen.

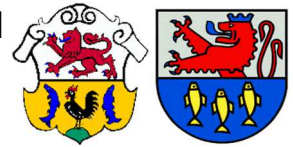
Im Rahmen der Übergangsnutzung konnte die Liegenschaft an mehrere Unternehmen zu Betriebs- und Lagerzwecken vermietet werden. Seit dem Frühjahr 2022 wird das Gelände zudem zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Neben der Nutzung des Verwaltungsgebäudes wurden auch weitere Containeranlagen errichtet, sodass auf dem Gelände insgesamt rd. 450 Unterbringungsplätze für den Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid zugewiesene Flüchtlinge bereitstehen.

Für das Jahr 2023 sind Kosten für die Unterbringung in Höhe von rd. 2,74 Mio. € (Vorjahr rd. 539 T€) angefallen. Diesen steht ein Überschuss aus der Vermietung von Teilen des Gebäudes an verschiedene Unternehmen i.H.v. rd. 9 T€ (Vorjahr rd. 181 T€) gegenüber, sodass ein Fehlbetrag von 2,73 Mio. € entstanden ist.

Im Hinblick auf eine langfristige Nutzung des Standortes wurde in 2022 unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit geprüft, ob für den vorhandenen, stark sanierungsbedürftigen Gebäudebestand eine bauliche Ertüchtigung möglich ist oder ein Abriss erfolgen muss. Nach einer zwischenzeitlich erstellten Bestandsbeurteilung durch ein Architekturbüro ist eine Sanierung des Bestands grds. technisch und wirtschaftlich umsetzbar.

Parallel dazu wurde mit Unterstützung beauftragter Planungsbüros und unter Beteiligung von Politik, Unternehmern und Öffentlichkeit ein Werkstattverfahren zur Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes für den Gesamtstandort durchgeführt, welches mehrere Szenarien für eine zukünftige Nutzung des Geländes betrachtet.

In diesem Rahmen wird derzeit ein Betriebs- und Nutzungskonzept einschl. Businessplan für eine künftige Nutzung des Areals aufgestellt. Parallel hierzu erfolgt ein beauftragtes Architekturbüro und Fachplaner eine Entwurfsplanung für eine Sanierung des Gebäudes einschl. der Betrachtung von Varianten für den Abriss und Neubau von Gebäudeteilen.



3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Vorstand des Kommunalunternehmens hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30.01.2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen. Im Rahmen des Risikomanagements werden auch die Risiken des im Jahre 2021 in die Entwicklungsgesellschaft überführten Geschäftsbereiches der Entwicklung von Gewerbegebieten betrachtet. Der Risikomanagementbericht wird fortlaufend aktualisiert und dem Lagebericht des Kommunalunternehmens als Anlage beigefügt.

Die Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid verfolgen beide das Ziel einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dabei sollen die Gemeinden zukunftsfähig gestaltet werden. Zur Stärkung der Wirtschaftskraft ist eine behutsame Gewerbeflächenansiedlungspolitik zu betreiben, die den potentiellen Konflikt zwischen einer gemeinde- und landschaftsverträglichen Entwicklung und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen gerecht wird. Die Standorte Bitzen und Bövingen in Much wurden vom Kommunalunternehmen erschlossen und vermarktet. Die Entwicklung der weiteren Standorte Oberdorf-Broich und Neunkirchen-Süd wird von der Entwicklungsgesellschaft durchgeführt.

Ein interkommunales Gewerbegebiet Much – Neunkirchen-Seelscheid sollte sowohl Angebote für Betriebsverlagerungen aus beiden Orten, als auch die Möglichkeit der Bündelung themenbezogener Branchen bereitstellen können.

In der ländlichen Region ist eine kostendeckende Vermarktung von Gewerbeflächen schwierig. Die Potentialanalyse aus dem Jahre 2008 weist einen Fehlbetrag von rd. 1 Mio. € für die Entwicklung der Gewerbegebiete Bitzen und Bövingen aus. Im Wirtschaftsplan wurde ein nach dem damaligen Planungsstand kostendeckender Grundstückspreis festgesetzt. Aufgrund der eingetretenen Mehrkosten wird nach Erschließung und Vermarktung aller Grundstücke voraussichtlich ein Liquiditätsfehlbetrag von rd. 731 T€ entstehen. Im Vergleich zur Potentialanalyse entspricht dies einem um rd. 269 T€ geringeren Defizit. Diesem steht zudem Anlagevermögen gegenüber, das im Eigentum des Kommunalunternehmens bleibt und daher mit den Anschaffungskosten bilanziert werden kann. Soweit der Fehlbetrag nicht aus den Rücklagen gedeckt werden kann, ist eine Verlustabdeckung durch die Trägergemeinden erforderlich. Dies führte für 2017 zu einem Verlustausgleich i.H.v. rd. 17 T€ pro Kommune und für 2018 zu einer Bedarfszuweisung von ebenfalls rd. 17 T€ pro Kommune. Bei dem noch ausstehenden ökologischen Ausgleich müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um weitere Kostensteigerungen zu vermeiden.

Bis Mitte 2018 sind alle für die Vermarktung vorgesehenen Gewerbeflächen veräußert worden. Hierbei wurden jeweils mindestens die kalkulierten Verkaufspreise erzielt. Es konnten nicht nur umsiedlungswillige Unternehmen aus den beiden Gemeinden, sondern auch Neuansiedlungen gewonnen werden. Aufgrund einer Beteiligung an dem Erlös aus der Weiterveräußerung von Grundstücken im Gewerbegebiet Bitzen konnten in den Jahren 2019 und 2020 weitere Erträge von rd. 160 T€ erwirtschaftet werden. Ein weiteres Grundstück im Gewerbegebiet Bitzen, das aufgrund seines Zuschnitts bisher als nicht verkäuflich angesehen wurde, konnte für rd. 63 T€ veräußert werden. Hierdurch konnte bzw. kann der entstandene Fehlbetrag gesenkt werden.



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Da auch nach der Vermarktung der beiden Gebiete weiterhin ein dringender Bedarf an weiteren Gewerbeflächen besteht, sollen im nächsten Schritt so bald wie möglich weitere interkommunale Gewerbegebiete, dann auf dem Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, entwickelt werden.

Im September 2021 hat das Kommunalunternehmen die Entwicklungsgesellschaft als Tochterunternehmen gegründet, die seither die Aufgaben der Entwicklung, der Vermarktung und des Betriebs von interkommunalen Gewerbegebieten wahrnimmt.

Für das geplante Gewerbegebiet Oberdorst-Broich wurde der Grunderwerb im Jahre 2021 durch das Kommunalunternehmen abgeschlossen. Für die Entwicklung des Gebietes einschl. der bisher als Sondergebiet „Biogasanlage“ ausgewiesenen Flächen wurde eine Machbarkeitsstudie unter Berücksichtigung der Belange von Landschaftsschutz und Entwässerung erstellt. Hierbei hat sich gezeigt, dass eine wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes insb. aufgrund der Anforderungen hinsichtlich der Regenwasserableitung anspruchsvoll ist. Zwischenzeitlich wurden seitens der Entwicklungsgesellschaft die Aufträge für die Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, die Entwässerungsplanung sowie die Erstellung des Umweltberichts vergeben. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 05.09.2024 gefasst. Der geänderte Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich aufgestellt. Derzeit erfolgt noch eine Überarbeitung der Planungen aufgrund der Errichtung eines durch den Landesbetrieb Straßenbau geforderten Linksabbiegers von der Overather Straße.

In der Machbarkeitsstudie für interkommunale Gewerbegebiete aus dem Jahre 2008 wurde der Standort Seelscheid-Nord als mögliche weitere Fläche für ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein Erwerb der Flächen in Seelscheid-Nord ist derzeit aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft nicht möglich.

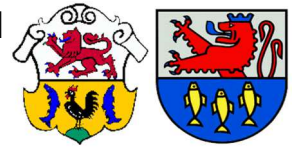
Das im Herbst 2021 erworbene Gewerbegebiet Neunkirchen-Süd mit den Lagerhallen und Verwaltungsgebäuden der ehem. Fa. Thurn wird zum Teil vermietet, zum Teil zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt.

Für 2024 wird mit Kosten für die Unterbringung einschl. Herrichtung der Unterkünfte in Höhe von rd. 1,6 Mio. € gerechnet. Für das Jahr 2025 muss bei gleichbleibender Anzahl der Zuweisungen nachzeitigem Stand mit einem Fehlbetrag in ähnlicher Höhe gerechnet werden, der von den Trägergemeinden abgedeckt werden muss.

Im Frühjahr 2023 wurde eine Bürgerwerkstatt durchgeführt und in der Folge das Konzept weiter ausgearbeitet. Zur aktiven Bewerbung des Standortes und Akquise geeigneter Interessenten wurde eine Informationsbroschüre erstellt sowie eine Internetseite eingerichtet.

Im Frühjahr 2024 fand eine Akteurswerkstatt mit Unternehmen und weiteren Akteuren statt, die sich für eine Ansiedlung auf dem Gelände interessieren. Für den Herbst 2024 wurde eine Expertenwerkstatt mit verschiedenen Akteuren, die vergleichbare Projekte bereits erfolgreich umgesetzt haben, durchgeführt. Derzeit wird ein Betriebs- und Nutzungskonzept für den Standort entwickelt sowie eine Entwurfsplanung für eine Sanierung der Bestandsgebäude aufgestellt. Für das Projekt zur Entwicklung des Standortes hat die Entwicklungsgesellschaft im Dezember 2022 darüber hinaus einen C-Status bei der Regionale 2025 erhalten.

Um den Standort einer weiteren Entwicklung zuführen zu können, ist es aber auch erforderlich, Alternativen für die derzeitige Nutzung als Flüchtlingsunterkunft zu schaffen. Seitens der Gemeinden wurden hier mögliche Flächen für die Errichtung von dezentralen Unterkünften eruiert. Mit der Errichtung



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

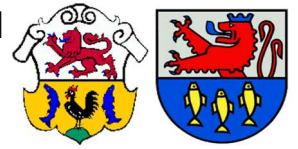
einer Unterkunft im Ortsteil Hochhausen konnte ein erster Standort bereits in diesem Jahr umgesetzt werden.

Darüber hinaus besteht aber bereits seit einigen Jahren in beiden Gemeinden auch ein erheblicher Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, der sich durch die Entwicklung der Baupreise und -zinsen und den Zuzug in den letzten Jahren noch deutlich verschärft hat. Aufgrund dessen gewinnt die Frage nach einem kommunalen sozialen Wohnungsbau zunehmend an Bedeutung.

Mit dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dessen Entwicklungsgesellschaft sind die grundsätzlichen Voraussetzungen hierfür bereits gegeben und eine Erweiterung des Aufgabenbereichs durch Satzungs- bzw. Vertragsänderung möglich. Im Gegensatz zur interkommunalen Gewerbeflächenentwicklung, welche bereits von vielen Kommunen umgesetzt wird, würde dies in Bezug auf Wohnbauflächen ein sehr innovatives Projekt darstellen und könnte neben der benötigten Schaffung von Wohnbauflächen im besten Falle auch positiv zur Ertragsituation für die Gemeinden beitragen. Auch hier werden seitens der Verwaltung derzeit mögliche Flächen, auf denen eine solche Bebauung errichtet werden könnte, ermittelt sowie auch mögliche Umsetzungsformen eruiert. Hierbei käme etwa eine Realisierung in Stahlmodulbauweise in Betracht, welche die Vorteile einer sehr kurzfristigen Realisierung sowie die Möglichkeit der nachträglichen Anpassung an geänderte Bedarfe böte. Die Verwaltung ist hier im Austausch mit Herstellern als auch anderen Kommunen, die solche Konzepte bereits umgesetzt haben.

Seit Februar 2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Es sind jedoch erhebliche Kostensteigerungen insbesondere hinsichtlich Energie und bei der Beschaffung von Roh- und Baustoffen zu verzeichnen, die zu einer deutlichen Steigerung der Inflation geführt haben, wodurch auch mit deutlich steigenden Kosten für den Betrieb und die Entwicklung der Gewerbegebiete zu rechnen ist. Ebenso ist das Zinsniveau erheblich gestiegen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten müssen durch Mieterträge im Rahmen der Zwischennutzung der Liegenschaft der ehem. Fa. Thurn, durch Verkaufserlöse von Gewerbegrundstücken und ansonsten durch Bedarfszuweisungen seitens der Gesellschafterin kompensiert werden.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.09.2024 hat der Verwaltungsrat den Gemeinderäten empfohlen, den Unternehmensgegenstand des Kommunalunternehmens um die Aufgabe der Errichtung von sozialem Wohnungsbau zu erweitern, was über die Entwicklungsgesellschaft realisiert werden soll. Im April 2025 sind beide Gemeinderäte der Empfehlung des Verwaltungsrates gefolgt und haben eine entsprechende Änderung der Unternehmenssatzung beschlossen, welche sich derzeit im Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht befindet.



4. Sonstige Angaben nach § 289 HGB

Die Entwicklungsgesellschaft betreibt keine Forschung und Entwicklung i.S.d. § 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGB und unterhält auch keine Zweigniederlassungen i.S.d. § 289 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 HGB.

Neunkirchen-Seelscheid, den 8.12.2025

Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH

Die Geschäftsführung

(Johannes Hagen)

Kapitalflussrechnung

Anlage zum Lagebericht 4.1

	IHK22	IHK23
	Saldo	Saldo
	Ist 2022/€	Ist 2023/€
Jahresergebnis	0,00	0,00
Zunahme/Abnahme der mittel- und kurzfristigen Rückstellungen	35.785,45	203.040,46
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-391.970,73	-2.016.656,39
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	307.347,07	1.204.653,48
Zinsaufwendungen/-erträge		90.772,57
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-106.952,60	-438.562,58
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-36.731,35	-155.470,68
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-36.731,35	-155.470,68
Gezahlte Zinsen		-5,76
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	12.500,00	-5,76
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-131.183,95	-594.039,02
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00	-7.245.633,44
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-7.245.633,44	-7.839.672,46

nachrichtlich: Zusammensetzung des Finanzmittelfonds

Liquide Mittel	114.866,56	827,54
Kurzfristige Kreditaufnahmen zur Disposition der liquiden Mittel	-7.360.500,00	-7.840.500,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-7.245.633,44	-7.839.672,46

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.), Neunkirchen-Seelscheid, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Gesellschafterversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Gesellschafterversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft bzw. dieser Maßnahmen und Vorkehrungen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 17. Dezember 2025

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Fakultative Anlagen

Rechtliche Verhältnisse

Firma:

Entwicklungsgesellschaft des Kommunalunternehmens der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid mbH (EG Much-Nk.-S.)

Sitz:

Neunkirchen-Seelscheid

Rechtsform:

GmbH

Gesellschaftsvertrag:

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. September 2021 abgeschlossen und zuletzt am 22. Oktober 2021 geändert.

Handelsregistereintragung:

HRB 16805, Amtsgericht Siegburg

Die Handelsregistereintragung erfolgte am 04. November 2021. Mit diesem Datum begann auch das erste Geschäftsjahr.

Gegenstand des Unternehmens:

Nach dem Gesellschaftsvertrag sind Gegenstand der Gesellschaft die Entwicklung, Vermarktung und Betreuung gemeinsamer Gewerbegebiete sowie die Sicherstellung der erforderlichen Grundstücksverfügbarkeit als Teilaufgaben im Rahmen der Boden- und Siedlungspolitik der Trägergemeinden der Gesellschafterin.

Geschäftsjahr:

01. Januar bis 31. Dezember

Gesellschafter und Gesellschaftskapital:

Alleiniger Gesellschafter ist das Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, Much. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR und wurde im Geschäftsjahr 2021 zu 50% (12.500,00 EUR) eingezahlt.

Geschäftsführung:

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2023 Herr Johannes Hagen.

Gesellschafterversammlung:

Die Gesellschaft hat eine Gesellschafterversammlung. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Eine Übersicht über die Mitglieder enthält der Anhang (siehe Anlage 3 des Berichts).

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Siegburg unter der Steuernummer 220/5989/1341 geführt.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 bis 18 des UStG.

In September 2022 wurde eine Umsatzsteuer-Nachschau für die Zeit vom 2. Quartal 2021 bis zum 2. Quartal 2022 durchgeführt; sie führte zu keinen Abweichungen gegenüber den angemeldeten Besteuerungsgrundlagen.

Ab dem Frühjahr 2022 wurde zunächst das Verwaltungsgebäude der ehem. Fa. Thurn ausschließlich zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine genutzt. Ab Oktober 2022 erfolgte sodann zusätzlich eine Nutzung der ehemaligen Kantine der Fa. Thurn ebenfalls ausschließlich zur Unterbringung von Ukrainern. Zusätzlich wurde ab Herbst 2022 auch ein Containerdorf auf dem Parkplatz des Geländes zur Unterbringung von weiteren Flüchtlingen errichtet. Diese Anlage wurde ab Januar 2023 bezogen.

Der Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch eine GmbH für Kommunen kann nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL steuerfrei sein.

Nach Nr. 5 des BMF-Schreibens betreffend steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten vom 17. März, 17. November 2022 und 24. Oktober 2023 ist bei Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten von Unternehmen der öffentlichen Hand gemäß § 163 AO aus sachlichen Billigkeitsgründen von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Absatz 9a UStG und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abzusehen, wenn und soweit der Sachverhalt in einer unentgeltlichen Nutzung zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine begründet ist. Diese Regelung ist auch auf Vorsteuern aus laufenden Kosten anzuwenden. Die Billigkeitsregelung ist auf in privater Rechtsform betriebene Unternehmen der öffentlichen Hand entsprechend anzuwenden.

Im Jahr 2023 wurde die Vorsteuer aus den laufenden Aufwendungen für die Ukraine-Flüchtlingsunterkünfte gezogen. Darüber hinaus wurde die Vorsteuer für weitere Geflüchtete ebenfalls in Abzug gebracht.

Die Gesellschaft ist körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Im Geschäftsjahr 2023 sind insgesamt Betriebsausgaben für die Unterbringung von Flüchtlingen in Höhe von rd. 2,74 Mio. EUR angefallen. Daneben steht ein Überschuss aus der Vermietung von Teilen des Gebäudes an verschiedene Unternehmen i.H.v. rd. 9 TEUR, sodass sich ein Fehlbetrag von 2,73 Mio. EUR ergeben hat. Der Fehlbetrag wurde durch eine Zuwendung der Gesellschafterin im Jahr 2023 in Höhe von 2,73 Mio. EUR in Handelsbilanz ausgeglichen; steuerlich wird der Betrag dem Einlagenkonto nach § 27 KStG zugeführt.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushalts-grundsätze-gesetz (HGrG)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Gesellschaft hat einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Eine Geschäftsordnung oder sonstige Geschäftsanweisungen liegen nicht vor. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fand keine Gesellschafterversammlung statt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführung ist in keinen o.g. Gremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Geschäftsführung erhält von der Gesellschaft keine Bezüge.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr drei Mitarbeiter. Die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ergeben sich aus der Unternehmenssatzung der Gesellschafterin, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid sowie dem Gesellschaftsvertrag. Es besteht Organigramm, aus dem die Zuständigkeiten und die Vertretungsregelung ersichtlich sind (siehe Anlage).

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass nicht nach Regelungen verfahren wurde.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Dienstanweisung „Korruptionsprävention“ der Gemeinde Much wird angewandt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Ja, geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen gibt es. Verstöße sind uns nicht aufgefallen. Nach unseren Feststellungen sind die Richtlinien geeignet und angemessen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass keine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen vorliegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Von der Gesellschaft ist gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages jährlich ein Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs- und einem Vermögensplan zu erstellen. Neben den Planungen für das nächste Jahr ist auch eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung aufzunehmen. Nach unseren Feststellungen entsprechen der Detaillierungsgrad sowie der Planungshorizont den Anforderungen der Gesellschaft. Da sich die Geschäftstätigkeit im ersten Geschäftsjahr im Wesentlichen auf den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Erwerb der Grundstücke der ehem. Fa. Thurn beschränkte, wurde kein Wirtschaftsplan aufgestellt. Für die Wirtschaftsjahre 2022 bis 2025 wurden ebenfalls keine Wirtschaftspläne aufgestellt. Die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes ist für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen der Berichterstattung sind die Planabweichungen zu untersuchen. Sofern bei der Ausführung des Erfolgsplans eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses eintritt, ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach den Erkenntnissen unserer Prüfung gewährleisten der angewandte Kontenplan und die Abläufe im Bereich Rechnungswesen eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Das Rechnungswesen ist der Größe des Betriebes angemessen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Gesellschaft verfügt über ein funktionierendes Finanzmanagement. Das Finanzmanagement erfolgt zentral durch die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Die Liquidität der Gesellschaft wird laufend überwacht.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das zentrale Cash-Management erfolgt ebenfalls über die Finanzbuchhaltung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Umsatzerlöse aus der Vermietung von Flächen der Liegenschaft der ehem. Fa. Thurn erwirtschaftet. Die Debitorenbuchhaltung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid überwacht laufend den Ausgleich ausstehender Forderungen und erstattet der Geschäftsführung hierüber Bericht.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Controllings gehören die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Wirtschaftsplannachträge, die Überprüfung der monatlichen Absatz- und Beschaffungsmengen sowie die Kalkulation der Abgabepreise. Daneben erfolgt eine laufende Überwachung von Investitionsmaßnahmen und größeren Unterhaltsmaßnahmen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft unterhält keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Vorstand des Kommunalunternehmens hat im Wirtschaftsjahr 2012 den Entwurf eines Risikomanagementsystems erarbeitet. Dazu wurden die wesentlichen Risiken in den einzelnen Betriebszweigen in Form von Risikoinventarblättern identifiziert, Risikoursachen und -indikatoren benannt und Gegenmaßnahmen definiert. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 die Einführung des Risikomanagements beschlossen. Danach hat der Vorstand Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe latente bzw. bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Die Risiken werden laufend überprüft und bei Bedarf werden Maßnahmen ergriffen. Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Entwicklung der Risiken. Der Risikomanagementbericht beinhaltet auch die Risiken in dem im Jahre 2021 in die Entwicklungsgesellschaft überführten Geschäftsbereich.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Anzeichen, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, liegen nicht vor.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine angemessene Dokumentation liegt vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

siehe Frage a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Gesellschaft hat auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Geschäfte mit Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten getätigt und wir haben auch keine Hinweise auf derartige Geschäfte erhalten. Fragenkreis 5 findet daher auf die Gesellschaft keine Anwendung.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgrund der Unternehmensgröße wurde keine eigene interne Revision eingerichtet. Gemäß § 9 Abs. 7 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens werden die Träger mit dessen Innenrevision betraut. Die Prüfung erfolgt abwechselnd durch die Rechnungsprüfungsausschüsse der beiden Gemeinden. In geraden Jahren prüft der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde

Neunkirchen-Seelscheid, in ungeraden der der Gemeinde Much. Auf Beschluss des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens vom 07.09.2023 wird im Rahmen der Innenrevision des Kommunalunternehmens auch eine Prüfung der Entwicklungsgesellschaft durchgeführt. Auf Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 17.10.2023 hat dieser am 24.04.2024 die Innenrevision des Kommunalunternehmens und der Entwicklungsgesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2022 durchgeführt. Über das Ergebnis der Innenrevision wird der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung beraten.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Rechnungsprüfungsausschüsse sind von der Gesellschaft unabhängige Gremien der Trägergemeinden. Eine Gefahr von Interessenskonflikten ist nicht erkennbar.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Für das Berichtsjahr wurde keine Interne Revision durchgeführt. Die Innenrevision für das Wirtschaftsjahr 2022 ist am 24.04.2024 erfolgt. Der Prüfbericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt und sodann dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort zu Frage c)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage c)

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/ Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Antwort zu Frage c)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährungen an Mitglieder der Geschäftsleitung.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Wir haben keine Erkenntnisse über die Durchführung von Maßnahmen gewonnen, die nicht entsprechend dem Gesellschaftsvertrag durchgeführt wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Uns ist im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden, dass Investitionen, insbesondere vor Ansatz im Wirtschaftsplan, nicht angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen für die Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden laufend durch Plan-Ist-Vergleich auf Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsplan

überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte sind nicht bekannt.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass gegen Vergaberegelungen offenkundig verstoßen wurde.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Im Rahmen unserer Prüfung ist uns nicht bekannt geworden, dass nicht ausreichende Konkurrenzangebote für nicht den Vergaberegelungen unterliegenden Geschäfte eingeholt wurden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat der Gesellschafterin regelmäßig über die Geschäftsentwicklung, erstmals zu dessen Sitzung am 17.02.2022.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Erkenntnissen erfolgt eine zeitnahe Unterrichtung. Nach unseren Feststellungen lagen ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung nach § 90 Abs. 3 AktG durchgeführt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Siehe Antwort zu d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung für den Vorstand des Kommunalunternehmens besteht seit dem 01. Juni 2012 bei der VOV-Versicherung in Köln. Die Versicherungssumme beträgt 500.000 €. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Versicherung deckt auch die Tätigkeit als Geschäftsführer für die Gesellschaft ab.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unseren Feststellungen bestehen keine auffälligen Bestände.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht aufgefallen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Betriebskapital besteht zu 0,13 % aus wirtschaftlichem Eigenkapital. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht einschlägig, da keine Konzernstruktur besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Investitionszuschüsse erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Da die Gesellschaft bei ihrer Gründung über die gesetzlich vorgeschriebene Einlage ins Stammkapital hinaus nicht mit liquiden Mitteln ausgestattet wurde, beträgt das Eigenkapital zum 31. Dezember 2023 nur 0,13 % der Bilanzsumme. Finanzierungsprobleme haben sich hieraus bisher nicht ergeben. Wir empfehlen, eintretende Verluste zügig auszugleichen. Zur Abdeckung der für das Wirtschaftsjahr 2023 angefallenen Verluste hat das Kommunalunternehmen eine Bedarfszuweisung gewährt.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Jahresergebnis ist ausgeglichen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Entwicklungsgesellschaft wurde mit dem Ziel der gemeinsamen Gewerbegebietentwicklung und -vermarktung gegründet. Im Jahr 2023 wurden Einnahmen durch die Vermietung von Lagerflächen erzielt, aufgrund derer ein Überschuss i.H.v. 9 T € erwirtschaftet wurde.

Durch die notwendigerweise hinzugekommene Unterbringung von geflüchteten Personen fielen

jedoch Kosten i.H.v 2,74 Mio. € an, so dass zur Schaffung eines ausgeglichenen Unternehmensergebnisses die Gesellschafterin einspringen musste. In Zukunft soll der soziale Wohnungsbau als weitere Sparte hinzukommen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Entscheidende Vorgänge mit Auswirkung auf das Jahresergebnis haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistungsbeziehungen nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es gibt keine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Über die Entwicklungsgesellschaft wurde in 2023 die Unterbringung von Flüchtlingen (Kriegsbeginn in der Ukraine im am 24.02.2024) durchgeführt. Mit diesen Anstrengungen entstanden Kosten i.H.v. 2,74 Mio. €, welche durch die Einnahmen aus Vermietung sowie eine Bedarfszuweisung der Gesellschafterin ausgeglichen werden musste.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es ist kein Fehlbetrag entstanden.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Antwort zu a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

